

Kleine Anfrage 119

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Strategische Abwasserzielplanung

Die bisherige Abhängigkeit der Kommunen und Zweckverbände des gesamten Berliner Randes und damit auch des Landes Brandenburg bei der Durchführung und Erledigung der Pflichtaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung, § 56 WHG, von den Abwasserbeseitigungseinrichtungen der BWB ist bekannt. Um diese Aufgabe in Ansehung auslaufender Entsorgungsverträge brandenburgischer Aufgabenträger, die ihrerseits erhebliche Steigerungen im Abwasseraufkommen verzeichnen, mit den BWB sowie deren steigender Eigenbedarfe bei gleichbleibenden Kapazitäten auch zukünftig gehörig zu erfüllen, war wiederholt seitens der Landesregierung die Abhilfe durch perspektivische Schaffung eigener ausreichender Klärkapazitäten erklärt worden. Dazu sollten bis Ende 2024 mittels eigener „strategischer Abwasserzielplanung“ konkrete Maßnahmen, Standorte und Beteiligte ausgewiesen und benannt werden, „um einen mittelfristig ausgerichteten Handlungsrahmen für die Gesamtregion“ zu schaffen. Zwischenzeitlich liegt auch der Konsensentwurf des Europäischen Parlaments und der Kommission für die Neufassung der Kommunalabwasser-Richtlinie vor, die in qualitativer Hinsicht die Anforderungen an die schadlose Abwasserbeseitigung auch für die brandenburgischen Aufgabenträger wesentlich erhöhen wird.

Das Jahr 2024 ist demnächst zu Ende: Auf der einen Seite stehen zum 31.12.2024 das Auflaufen der ersten Entsorgungsverträge brandenburgischer Aufgabenträger i.S.d. § 56 WHG für die Nutzung von Kläreinrichtungen der BWB an, ohne daß diese durch die Berliner Seite verlängert oder neu abgeschlossen werden. Auf der anderen Seite ist weder etwas von der angekündigten „Strategischen Abwasserzielplanung“ zu sehen, noch gibt es irgendeinen Ansatz, eine der vieldiskutierten Varianten für die spezielle Entsorgungsproblematik östlich von Berlin mit dem zuletzt deutlich erhöhten industriellen Abwasseraufkommen konkret umzusetzen oder auch nur erlaubnis-/genehmigungstechnisch zu befördern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist (nunmehr) mit der Vorlage der strategischen Abwasserzielplanung zu rechnen? Wie wird sichergestellt, daß (diesmal) auch mit einer tatsächlichen, real existierenden Vorlage gerechnet werden kann?
2. Welche konkreten Entsorgungsalternativen für die Aufgabenerfüllung nach § 56 WHG sieht die Landesregierung für die von ausgelaufenen, auslaufenden und die mengenmäßig nicht erweiterbaren Entsorgungsverträge betroffenen brandenburgischen Aufgabenträgern gem. § 56 WHG i.V.m. § 66 BbgWG?

Eingegangen: 10.12.2024 / Ausgegeben: 11.12.2024

3. In welchen Zeitrahmen sind die jeweils zu Ziffer 2 benannten Alternativen umsetzbar?
4. Welche konkreten Projekte zur Schaffung eigener oder erweiterter Kapazitäten zur schadlosen Abwasserbeseitigung in einem räumlichen Abstand von 50 km um die Landesgrenze zu Berlin kennt die Landesregierung und wie bewertet die Landesregierung (als Trägerin der zuständigen Fachbehörde OWB) diese Projekte?
5. Soweit die Landesregierung diese Projekte nach Ziffer 4 ablehnt oder für nichtdurchführbar hält,
 - a) was sind die Gründe?
 - b) In wie vielen Fällen wurde/n bisher in den Jahren von 2018 bis 2024, jeweils gegliedert nach Kalenderjahren, eine aa) Voranfrage, bb) Anfrage, cc) ein Genehmigungsantrag und dd) ein Erlaubnisantrag im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erweiterung von Klärkapazitäten in der Zone nach Ziffer 4 bei der OWB eingereicht, in wie vielen Fällen bisher abgelehnt und in wie vielen Fällen bisher nicht abschließend entschieden? Für die lg. Alternative, der bisherigen Nichtbescheidung, bitte ich um Mitteilung der bisherigen Verfahrensdauer und der Hinderungsgründe für die Bescheidung.
 - c) Welche Hilfestellungen, etwa in Bezug auf Finanzierungen, Genehmigungen/Erlaubnisse oder die Inanspruchnahme von Vorfluten durch die potentiellen Anlagenbetreiber kann und will die Landesregierung den betroffenen Aufgabenträgern geben, um diesen Projekten zum Erfolg (d.h. der Schaffung neuer Kapazitäten) zu verhelfen?
6. Welche konkreten Alternativen (nach Standort, Träger/Betreiber, Kapazität) stellt die Landesregierung den von Ablehnung (i.S.d. Ziffer 4) seitens des Landes betroffenen Aufgabenträgern zur Verfügung oder zumindest (i.S. einer Verweisung) in Aussicht und in welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen sollen diese Alternativen umgesetzt werden?

Thematisch anknüpfend an die grundsätzliche Aufgabenerledigung nach § 56 WHG hat sich das Land dazu bekannt, in Umsetzung der Vorgaben der WRRL den Stoffeintrag aus Kläranlagen in die Gewässer erheblich zu senken. U.a. wurde dazu die RiLi Abwasser/WRRL vom 20.12.2023 mit Geltung für 2024 und 2025 erlassen.

7. Welche Maßnahmen wurden nach der Richtlinie in 2024 bisher gefördert (Maßnahme, Gegenstand und Fördermittelbetrag)? Welche Reduzierungen an Einträgen sollen damit erreicht oder zumindest befördert werden?
8. Welche Anträge wurden abgelehnt und jeweils mit welcher Begründung?
9. Welche bisher nicht beschiedenen Anträge liegen vor? Mit welchem Bewilligungsvolumen (qualitativ und gesondert betragsmäßig)
10. Wie unterstützt das Land die Aufgabenträger, zur Zielerreichung der Richtlinie deren Angebote möglichst umfassend in Anspruch nehmen zu können?

Wiederum an diese Problematik anknüpfend, steht in 2025 die Aktualisierung der Kommunalabwasserrichtlinie der EU zu erwarten. Diese erhöht einerseits die Anforderungen an die Qualität der schadlosen Abwasserbeseitigung deutlich, andererseits wird darin die Wiederverwendung von schadlos gereinigtem Abwasser vorgegeben. Insbesondere die großen, mittelgroßen und industriellen Kläranlagen im Land Brandenburg sowie deren Betreiber sind von dem Regelungsumfang und -inhalt der sog. Konsensfassung von EU-Parlament und -Kommission erfasst bzw. betroffen.

11. Welche Standorte und Einrichtungen mit welchen jeweiligen Betreibern nach § 56 WHG sind nach Ansicht der Landesregierung betroffen, wenn der Stand der Richtlinie nach der sog. „Konsensvariante“ Geltung erlangt?
12. Wie bewertet die Landesregierung die dort ersichtlichen qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Wiederverwendung von schadlos gereinigtem Abwasser?
13. Welche konkreten Projekte zur Wiederverwendung von RL-konformen, d.h. schadlos gereinigtem, Abwasser kennt die Landesregierung bisher und in welchen Fällen (Standort, Kapazität, Betreiber bzw. wasserrechtlich Verantwortlicher) hält die Landesregierung eine solche Wiederverwendung zukünftig für möglich?